



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL
Rechtsanwälte

Augustastr. 89 · 52070 Aachen · Telefon 0241/505031 · Telefax 0241/505033 · Gerichtsfach 046
Internet: www.dr-kogel.de · Email: kanzlei@dr-kogel.de

FamRB 02, 44

**Erneuter PKH-Antrag bei Abtrennung gem. §623 Abs. 2 ZPO
OLG Naumburg, Beschl. v. 12.02.2001 -14 WF 229/00-**

Das Problem: Wird im Rahmen des Scheidungsverfahrens eine Folgesache im Sinne der §§ 621 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1-3 ZPO anhängig gemacht, stellt sich die Frage, ob sich eine im Ursprungsverfahren bewilligte Prozesskostenhilfe auf das abgetrennte Verfahren erstreckt.

Die Entscheidung des Gerichts: Die Entscheidung stellt klar, dass eine abgetrennte Sorgerechtsache als selbständiges Verfahren zu führen ist. In diesem Verfahren sind erneut Prozesskostenhilfeanträge und –bewilligungen auszusprechen. Wird der Antrag nicht vor Abschluß des Verfahrens gestellt, kommt eine nachträgliche PKH-Bewilligung nicht in Betracht.

Konsequenzen für die Praxis: Diese Folgesachen werden nur auf Antrag, dann allerdings anders als bei § 628 ZPO zwingend abgetrennt¹. Der Antrag, die Folgesache Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil abzutrennen, kann mit dem Antrag verbunden werden, auch die Folgesachen Ehegatten- und Kindesunterhalt abzutrennen. Dies sind dann ebenfalls neue Verfahren, bei denen dieselbe Problematik auftaucht.

Die Besonderheit bei der Abtrennung nach § 623 II ZPO besteht darin, dass sich ab Verfahrenstrennung wegen der erlangten Selbständigkeit der Wert nach dem „selbständigen Verfahren“ richtet. Es ist nicht etwa mehr der Wert des Verbundverfahrens zugrunde zu legen. Dies bedeutet, dass im Zusammenhang mit Sorgerechtsverfahren nicht der im Verbundverfahren übliche Wert von 900,00 EURO (vgl. § 12 II 3 GKG) gilt. Vielmehr beläuft er sich nach Trennung nunmehr gem. § 30 II Kostenordnung auf 3.000,00 EURO. Da eine echte Verfahrenstrennung vorliegt, entstehen für den Zeitraum ab Verfahrenstrennung alle Rechtsanwaltsgebühren noch einmal, und zwar aus den Werten der getrennten Verfahren².

Beraterhinweis: Zweckmäßigerweise sollte in derartigen Fällen standardmäßig mit dem Antrag auf Abtrennung gleichzeitig der Antrag verbunden werden, für sämtliche abzutrennenden Verfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Bei länger dauernden Verfahren, in denen die Scheidung nur deswegen nicht ausgesprochen wird, weil der nacheheliche Unterhalt streitig ist, sollte immer überlegt werden, ob nicht ein Sorgerechtsverfahren anhängig gemacht werden kann. Dieses eröffnet die Möglichkeit, den Antrag auf Abtrennung zu stellen. Solange ein rechtsmissbräuchlicher Antrag nicht vorliegt, ist dem stattzugeben³.

¹ Herrschende Meinung, vgl. Zöller, 21. Aufl., § 623 Rz. 32 c ZPO, anderer Ansicht Büttner, NJW 99, 2326

² OLG Karlsruhe, FUR 99, 383, 384, OLG München, FamRZ 2000, 168

³ vgl. zuletzt OLG Frankfurt, FamRZ 2001, 1227, 1228